

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

Vom 12. August 2024

Prot.-Nr. 220

Auftrag Cécile Send (SP/JSP) und MU betr. Menstruationsabwesenheit

Am 25. Juni 2024 reichten Cécile Send (SP/JSP) und MU folgenden Vorstoss zuhanden des Gemeindeparlaments ein:

«Der Stadtrat wird beauftragt, das Personalreglement sowie die Personalverordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten dahingehend anzupassen, dass sich städtische Mitarbeiterinnen bei regelmässigen und starken Menstruationsschmerzen ohne Arzneugnis bezahlt dispensieren lassen können.

Begründung

Wer menstruiert, hat in den meisten Fällen Schmerzen – teils schwach, teils mittelstark und teils so stark, dass das Nachgehen einer Lohnarbeit schwierig, wenn nicht fast unmöglich wird. Wenn eine menstruierende Frau mit starken Schmerzen nicht zur Arbeit kann, muss sie sich heute beim Arbeitgeber / bei der Arbeitgeberin krankmelden; obwohl Menstruationsbeschwerde keine Krankheit ist. Hierzu soll deshalb die Möglichkeit eingeführt werden, sich bei starken Menstruationsbeschwerden bezahlt frei nehmen zu können. In einigen Gemeinden beschäftigte sich das Gemeindeparlament bereits mit dem Thema Menstruation und arbeitsfreie Tage. Namentlich wurde in Zürich und Lausanne ein entsprechender Auftrag gutgeheissen, damit Mitarbeiterinnen der Stadt bei regelmässigen und starken Schmerzen sich dispensieren lassen können (in Zürich bis zu fünf Tage im Monat); die entsprechenden Ausführungen stecken noch im Pilotprojekt. In der Gemeinde Fribourg wurde der direkte Weg gewählt und einer konkreten Umsetzung, also der Anpassung des Personalreglements, zugestimmt (bis zu drei Tage im Monat).

Mit einer solchen Umsetzung menstruationsfreier Tage wird zusätzlich eine Enttabuisierung und Entstigmatisierung der Regelblutung erreicht. Das Thema direkt anzusprechen, insbesondere am Arbeitsplatz, trauen sich viele Frauen nicht; das Thema ist heute noch schambehaftet. So meinte auch eine junge Operationsassistentin bei einer anonymen Strassenumfrage: «Ich habe jeden Monat starke Krämpfe und kann fast nicht arbeiten. Dann nehme ich Medikamente und bringe meinen Körper zum Funktionieren. Es wäre schon, wenn die Arbeitswelt offener für Menstruationsbeschwerden wäre.»¹

Mit einer solchen Möglichkeit würde die Stadt Olten neben den Städten Zürich, Lausanne und Fribourg eine Vorreiterrolle einnehmen und eine offene Kommunikation sowie Akzeptanz betreffend Menstruationsbeschwerden am Arbeitsplatz vermitteln. Für Arbeitnehmerinnen, die sich nicht jeden Monat wegen ihren Monatsblutungen krankmelden möchten, sondern ihren Dispensationsgrund offen und direkt ansprechen möchten, schafft eine solche Möglichkeit eine sichere Arbeitsumgebung. Für wie viele Tage im Monat man sich dispensieren lassen kann und ob es anfänglich lediglich als Pilotprojekt eingeführt werden soll, wurde im vorliegenden Auftrag bewusst offengelassen.»

* * *

¹ <https://www.srf.ch/kultur/gesellschaft-religion/periode-und-beruf-braucht-es-den-menstruationsurlaub> (zuletzt besucht am 25. Juni 2024).

Stadtpräsident Thomas Marbet beantwortet den Vorstoss im Namen des Stadtrates wie folgt:

In der Stadt Fribourg hat das Parlament in der Tat einem Vorstoss zugestimmt, Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung, die unter Menstruationsbeschwerden leiden, bis zu drei Tage pro Monat freizustellen. Die Möglichkeit, ohne Arztzeugnis bezahlt dem Arbeitsplatz fernzubleiben, besteht auch in der Stadtverwaltung Olten heute schon – eine Meldung (ob «Krankmeldung» oder Abmeldung wegen Menstruationsbeschwerden) wird jedoch weiterhin nötig sein und hat nach Ansicht des Stadtrates mit Stigmatisierung nichts zu tun. Wenn man hingegen in diesem Falle über die geltenden drei Tage als Grenze zum Arztzeugnis hinausgehen würde, entstünde eine Ungleichbehandlung mit anderen Abwesenheitsgründen. Wenn schon müsste die Frist von drei Tagen für alle Abwesenheitsgründe angepasst werden, was im Rahmen einer Teilrevision der entsprechenden Reglementierungen durchaus geprüft werden kann.

Vorstellbar wäre nach Ansicht des Stadtrates folgende Ergänzung des Personalreglements (SRO 131) in Art. 21:

«Ferien, Urlaub, Schwangerschaft, Mutterschaft, Vaterschaft, öffentliche Dienstleistung, Krankheit, **Menstruationsbeschwerden** und Unfall

³ Die Verordnung regelt unter Berücksichtigung der in Absatz 4 und 5 festgelegten Grundsätze:

- a) Den Anspruch auf Lohnzahlung bei Krankheit, **Menstruationsbeschwerden** und Unfall, ...»

Zudem folgende Ergänzung von Art. 17 der Personalverordnung (SRO 131.1) in Abs. 8:

«Krankheit, **Menstruationsbeschwerden** oder Unfall

Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit, **Menstruationsbeschwerden** oder Unfall länger als drei Arbeitstage ...»

Damit würde im Sinne des Vorstosses auch verdeutlicht, dass es sich bei den Menstruationsbeschwerden nicht um eine «Krankheit» handelt.

Der Stadtrat empfiehlt daher dem Gemeindeparlament, den Antrag im erwähnten Sinne erheblich zu erklären.

Mitteilung an:
Gemeindeparlament
Parlamentsakten
Direktionsleiter/in
Stadtkanzlei, Parlamentsgeschäfte

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber:

